
TOP 6:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes
(Artikel 3 Absatz 3 Satz 1)**

**- Antrag der Länder Berlin, Brandenburg, Bremen, Rheinland-Pfalz,
Thüringen und Hamburg -**

Drucksache: 225/18

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Ziel des Gesetzentwurfes ist es, das Merkmal der sexuellen und geschlechtlichen Identität in Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes einzufügen. Hierdurch werde nach Ansicht der antragstellenden Länder das Verbot der Diskriminierung aufgrund der sexuellen und geschlechtlichen Identität ausdrücklich grundgesetzlich abgesichert. Die Ergänzung von Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes um dieses Merkmal schütze sowohl die sexuelle Orientierung eines Menschen gegenüber anderen Menschen, als auch das eigene geschlechtliche Selbstverständnis, unabhängig davon, ob das empfundene Geschlecht mit dem bei der Geburt zugewiesenen Geschlecht übereinstimme. Die Aufnahme der sexuellen und geschlechtlichen Identität in Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes stehe für das deutliche Bekenntnis der Verfassung, dass hierauf bezogene Diskriminierungen in einer freiheitlich-demokratischen Grundordnung verboten seien. Dies folge aus den unterschiedlichen Rechtfertigungsmaßstäben für Grundrechtseingriffe nach Artikel 3 Absatz 1 und Absatz 3 des Grundgesetzes. Im Falle einer Differenzierung, die ausschließlich gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz des Artikels 3 Absatz 1 des Grundgesetzes verstoße, gelte der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz mit lediglich abgestuften Anforderungen. Hiernach genügten bereits ein vernünftiger und sachlich einleuchtender Grund zur Rechtfertigung des Grundrechtseingriffs. Differenzierungen aufgrund eines der in Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes genannten Merkmale unterlägen hingegen strengeren Maßstäben.

Dies sei im Falle einer Ungleichbehandlung aufgrund der sexuellen und ge-

schlechtlichen Identität durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bereits anerkannt. Hinsichtlich des Merkmals der sexuellen Identität habe dies der Gesetzgeber in zahlreichen einfachgesetzlichen Diskriminierungsverboten normiert (so etwa in § 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes, § 75 Absatz 1 des Betriebsverfassungsgesetzes, § 67 Absatz 1 Satz 1 des Bundespersonalvertretungsgesetzes, § 9 des Bundesbeamtengesetzes, § 9 des Beamtenstatusgesetzes, § 3 Absatz 1 des Soldatengesetzes, § 36 Absatz 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, § 19a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch). Gleiches gelte für die Landesverfassungen der Länder Berlin, Brandenburg, Bremen und Saarland, in denen das verfassungsrechtliche Diskriminierungsverbot bereits um das Merkmal der sexuellen Identität (vergleiche in Thüringen: „sexuelle Orientierung“) ergänzt worden sei. Eine Erweiterung des Begriffs der sexuellen Identität um den der geschlechtlichen Identität erkenne explizit die Geschlechtervielfalt an und stelle zugleich ein Bekenntnis zu einer geschlechterinkluisiven Rechtsordnung dar.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Ausschuss für Frauen und Jugend** empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen,

Demgegenüber empfehlen der **federführende Rechtsausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** dem Bundesrat, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag nicht einzubringen.

Die Ausschussempfehlungen sind aus **Drucksache 225/1/18** ersichtlich.